

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 595/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marguerite B [REDACTED] geb. A [REDACTED],  
[REDACTED] B [REDACTED] (W [REDACTED]), U [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,  
Fehrbellinerplatz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Voessner

in der Sitzung vom 16. September 1969  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat das Berufungsgericht das Verfolgungsschicksal nicht zu eng gesehen. Anhaltspunkte dafür, daß bei früheren Untersuchungen der Klägerin in den USA ein damals etwa schon bestehender Leberschaden infolge unzureichender Erforschung und Beurteilung nicht erkannt wurde, sind nicht gegeben. Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob auch Felle unzureichender ärztlicher Untersuchung und Diagnose als verfolgungsbedingte Ursachen für Gesundheitsschädigungen anzuerkennen sind, stellt sich daher nicht.

- 3 -

Desgleichen ist nicht darüber zu entscheiden, ob eine Erkrankung (hier eine Lungenerkrankung), die einige Jahre lang bestand, einen Gesundheitsschadensanspruch rechtfertigen kann. Denn nach den Erwägungen des Berufungsgerichts besteht kein Zusammenhang zwischen dieser Erkrankung und der Verfolgung. Soweit das Berufungsgericht dies aus dem späten erstmaligen Auftreten der Erkrankung (nach 1960) gefolgert hat, hat es die Grenzen einer zulässigen eigenen medizinischen Würdigung nicht überschritten. Die Frage, ob schwere eheliche Zerwürfnisse mit auf der Verfolgung beruhen, obliegt der Beurteilung des Tatrichters. Es bedeutet keinen Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht bei der Art der von ihm festgestellten Zerwürfnisse und der daraus hervorgehenden persönlichen Verfeindung der Eheleute einen solchen Zusammenhang verneint hat. Schließlich hat das Berufungsgericht seine Auffassung, daß die von der Klägerin geltend gemachten psycho-somatischen Symptome keinen Krankheitswert besitzen, nicht nur auf das Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr. [REDACTED] K., sondern auch auf mehrere andere Gutachten gestützt, die in dem Verfahren über die Angestelltenversicherungsrente der Klägerin erstattet worden sind. Nach deren Gesamtinhalt läßt sich nicht sagen, daß jene Sachverständigen die Möglichkeit des Einwirkens anderer gesundheitlicher Störungen auf die psycho-somatischen Symptome nicht ins Auge gefaßt haben.

Die von der Beschwerdeführerin weiter aufgeworfene Frage, ob die Verfolgung mit ihren Auswirkungen auch dann für einen Gesundheitszustand ursächlich ist, wenn eine besonders sensible Persönlichkeit von ihr betroffen worden ist, stellt sich hier gleichfalls nicht. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin in den Jahren nach ihrer Auswanderung bis 1941/42 gerade keine Beschwerden



hatte, und deshalb eine Einwirkung der Verfolgung verneint.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des  
§ 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde  
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,  
§ 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ma1

Graf